

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

### **Gegen Empfangsbekanntnis**

Landkreis Weilheim-Schongau  
Fachkraft für Moorrenaturierung  
Pütrichstraße 8

82362 Weilheim i.OB

### **Wasserrecht**

Münzstraße 33  
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Fendt  
Zimmer Nr.: 105  
Tel.: (08861) 211-3326  
Fax: (08861) 211-4350  
u.fendt@  
lra-wm.bayern.de

Schongau,  
17.01.2023

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
6430.02-41.4-8086

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

### **Wasserrecht;**

**Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Errichtung von Dammbauten und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einstau von Grund- und Niederschlagswasser im Rahmen der Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ im Bereich der Gemeinde Sindelsdorf, Landkreis Weilheim-Schongau**

### **Anlagen**

- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

### **Bescheid:**

- 1. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG**
- 1.1 Gegenstand der Plangenehmigung und Erlaubnis**
- 1.1.1 Dem Landkreis Weilheim-Schongau wird der Plan zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“, unter Einhaltung der unter Nr. 2ff auferlegten Nebenbestimmungen genehmigt.

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
schongau.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



**Postanschrift:**  
Postfach 1247  
86952 Schongau

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland  
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56  
BIC: BYLADEM1WHM

1.1.2 Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen wird unter Beachtung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

## 1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Weilheim-Schongau beabsichtigt im Bereich des Sindelsbachfilzes (Gemeindegebiet Sindelsdorf) das dortige Hochmoor zu renaturieren.

Ziel der Maßnahme ist, durch Einbau von 23 kleinen Verwallungen entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben/ Handtorfstiche, den Moorwasserstand auf dem Grundstück langfristig auf 5-10 cm unter Geländeoberkante anzustauen.

Der Wasserstand im südlich Torfstich auf Fl.-Nr. 1831 soll mit zwei ca. 50 m langen Verwallungen (ggf. mit Stammholzarmierung) auf ca. 20 cm über GOK eingestaut werden (Stauziel 606,60 m ü.NN).

Die Verwallungen nahe am Sindelsbach werden mit einem Umgehungsgerinne geformt, sodass bei Starkregenereignissen keine Dammbuchgefahr besteht.

## 1.3 Plan

Dem Antrag auf wasserrechtliche Gestattung liegen die vom 26.08.2022 eingereichten Planunterlagen, erstellt durch die Fachkraft für Moorrenaturierung beim Landkreis Weilheim-Schongau zugrunde.

Sie werden nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
0.	Erläuterungsbericht	-/-	26.08.2022
1.	hydrolog. Planung, Schnitte, Übersichtslageplan (Fl.-Nr. 1830/2)	-/-	17.08.2022
2.	hydrolog. Planung, Schnitte, Übersichtslageplan (Fl.-Nr. 1831)	-/-	18.08.2022
3.	FFH-Verträglichkeitsabschätzung	-/-	19.08.2022
4.	Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit	-/-	18.08.2022
5.	Stellungnahme fachlicher Naturschutz	-/-	26.08.2022

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 24.10.2022 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.01.2023 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 2.1 Befristung

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis werden unbefristet erteilt bzw. sind stets widerruflich.

## 2.2 Bauausführung

### Wasserwirtschaft

- 2.2.1 Die Bauausführung hat bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen zu erfolgen.  
Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.  
Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sowie die hierfür einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweiligen neuesten Fassung, sind zu beachten.
- 2.2.2 Die Dammbauten nahe am Sindelsbach sind mit einer ausreichend großen Hochwasserentlastung auszuführen (Umgehungsgerinne), sodass ein Dammbruch weitestgehend verhindert wird.  
Bei Bedarf sind diese nachträglich zu optimieren.
- 2.2.3 Bei drohendem Hochwasser (vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen) müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.
- 2.2.4 Sämtliche Arbeiten sind möglichst naturschonend durchzuführen.
- 2.2.5 Es dürfen nur die Entwässerungsgräben der für die Wiedervernässung zur Verfügung gestellten Grundstücke beseitigt (eingestaut) werden.  
Gräben mit darüberhinausgehender Vorflutfunktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden.  
Sollte nach der Ausführung festgestellt werden, dass doch Nachteile für die nicht zur Vernässung freigegebenen Grundstücke entstehen, sind die dafür ursächlichen Anstauungen rückzubauen.
- 2.2.6 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste, o.ä.).  
Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen.  
Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.  
Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 2.2.7 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beigabe von Plänen und Beilagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.
- 2.2.8 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltverwaltung ([umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de](mailto:umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de)) zu benachrichtigen.  
Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

2.2.9 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass außerhalb des Vorhabens gelegene Grundstücke Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Bei Feststellungen von Beeinträchtigungen Dritter, sind die einzelnen Maßnahmen (soweit erforderlich) wieder zurückzubauen, zu beheben oder negative Auswirkungen auszugleichen.

2.2.10 Die beim Bau der Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke sind nach Beendigung der Maßnahmen durch den Unternehmer auf seine Kosten wiederherzurichten und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Landwirtschaft

2.2.11 Sämtliche Maßnahmen, die durch oder nach der Wiederherstellung/Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ erfolgen, dürfen landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigen.  
Sämtliche Maßnahmen, die landwirtschaftliche Belange beeinträchtigen sind vor Umsetzung der Maßnahmen mit den betroffenen Landwirten bzw. Flächenbewirtschaftern abzustimmen.

Forstwirtschaft

2.2.12 Die Waldflächeneigenschaft ist generell zu erhalten.  
Dies ist zu gewährleisten durch die in der Planung genannten Maßnahmen:

- Belassen der Beschirmung von 40% im Torfstich Süd auf Fl.-Nr. 1831 zur Erhaltung der Waldeigenschaft.
- Entfernung der Fichten im gesamten Planungsgebiet aus Waldschutzgründen vor der Wiedervernässung.
- Entfernung der Birken im Planungsgebiet bis auf die Birken im Torfstich Süd auf Fl.-Nr. 1831.

**2.3 Unterhaltung**

2.3.1 Für die Unterhaltung der neu geschaffenen Gewässer\* sowie der Dammbauwerke ist der Antragsteller zuständig.

2.3.2 Die Gewässer\* sind so zu unterhalten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung Dritter kommt.

**\*Hinweis:**

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählt zu den Gewässern oberirdische Gewässer, **Grundwasser**, Küstengewässer und Meeressgewässer sowie auch kleine Gewässer wie etwa Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben oder Heilquellen unabhängig davon, ob es ein natürliches oder künstliches Gewässer ist, erheblich verändert ist, in einem Bett fließt oder steht, streckenweise unterirdisch kanalisiert wird oder aus einer Quelle wild abfließt.

## **2.4 Bestandspläne**

2.4.1 Jede Planabweichung ist dem Landratsamt Weilheim Schongau schriftlich mitzuteilen.

2.4.2 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Antragsteller dem Landratsamt Weilheim Schongau (1-fach in Papierform und digitaler Form) Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage der Dammkörper, unter Berücksichtigung der Roteintragungen sowie der Nebenbestimmungen, hervorgehen.

In den Bestandsplänen ist das Höhenbezugssystem anzugeben.

Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.

## **2.5 Vorbehalt**

Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

## **2.6 Rechtsnachfolge**

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gehen mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn diese übertragen werden.

Der Übergang ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

## **3. Kostenentscheidung**

3.1 Der Landkreis Weilheim-Schongau hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

#### **I.1 Unternehmen**

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beabsichtigt die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ bei Sindelsdorf im Rahmen der Umsetzung des Klimaprogramms 2050 Moore.

#### **I.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens**

##### **I.2.1 Antrag**

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beantragte am 23.06.2022 unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen die

wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung von Deich- und Dammbauten zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ (Primärtatbestand) sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu dem damit einhergehenden langfristigen Einstau des Grund- und Niederschlagswassers (Sekundärtatbestand).

Aufgrund der hinzunahme von weiteren Flächen wurde am 26.08.2022 ein vollständig neuer Antrag zu oben beschriebenen Maßnahme beantragt.

Nach Vorlage der Unterlagen konnte ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 9 ff BayVwVfG eingeleitet werden.

### **I.2.2 Einbindung der Fachstellen, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie Gutachten des amtlichen Sachverständigen**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau gab nachstehenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange, nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden sowie Sachgebieten/-bereichen im Landratsamt Weilheim-Schongau, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Weilheim
- Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Weilheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim
- Kreisjagdverband Weilheim e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Wasser- und Bodenverband Sindelsbach
- betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer/innen

### **I.2.3 Stellungnahme beteiligter Behörden, Fachstellen und Grundstückseigentümer/innen**

#### **I.2.3.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Die UNB teilt in seiner Stellungnahme vom 26.08.2022 mit, dass keine Einwände zu der geplanten Maßnahme bestehen.

Es werden positive Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Wiederherstellung erwartet.

#### **I.2.3.2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA)**

Das WWA hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 24.10.2022 zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Prüfung des Antrags erstreckt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gewässerausbaues.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Auch Fragen der Standsicherheit, der Unfallverhütung, der Auftriebssicherheit, Belange des Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wasserwirtschaftlicher Vorranggebieten für Wasserschutzgebieten.

Das Vorhaben liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Loisach, HQ<sub>100</sub> - Gefahrenfläche.

Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind von der Maßnahme nicht zu erwarten.

Das Überschwemmungsgebiet kann im Internet unter [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de) (Naturgefahren) eingesehen werden.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2022, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Einwendungen Beteiligter, sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage und des Gewässers und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Durch die Maßnahmen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Maßnahme bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

#### **I.2.3.3 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim**

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Weilheim hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

#### **I.2.3.4 Bayerischer Bauernverband (BBV) – Kreisverband Weilheim**

Der BBV – Kreisverband Weilheim hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

#### **I.2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim**

Das AELF Weilheim hat sich mit Schreiben vom 09.08.2022 und 27.10.2022 wie folgt geäußert:

Unter der Maßgabe, dass erläuterten Vorgaben bei der Umsetzung der Renaturierung/Wiedervernässung des Sindelsbachfilzes entsprechend beachtet werden, bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die erforderlichen land- und forstrechtlichen Vorgaben wurden in diesem Bescheid aufgenommen.

### **I.2.3.6 Kreisjagdverband Weilheim e.V.**

Der Kreisjagdverband Weilheim e.V. hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

### **I.2.3.7 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.**

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

### **I.2.3.8 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) in Bayern e.V.**

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) hat sich mit Schreiben vom 17.10.2022 zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Der VLAB begrüßt die Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ wegen der herausragenden Bedeutung der Moore für den Arten- und Hochwasserschutz und erheben daher keine Einwände.

### **I.2.3.9 Wasser- und Bodenverband (WBOV) Sindelsbach**

Der WBOV Sindelsbach erhebt mit Schreiben vom 22.11.2022 keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

### **I.2.3.10 Äußerungen / Stellungnahmen betroffener bzw. benachbarter Grundstückseigentümer/innen**

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden insgesamt 2 Grundeigentümer gehört, die an das Maßnahmengebiet angrenzen.

Beide Grundeigentümer haben sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen**

#### **II.1.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

#### **II.1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 WHG), da es sich hierbei um die Herstellung, die Beseitigung, wesentliche Umgestaltungen sowie um Deich- und Dammbauten handelt.

Der durch den Gewässerausbau resultierende Aufstau innerhalb des Maßnahmengebietes bedarf zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 15 BayWG.

Diese konnte im Rahmen der Plangenehmigung mit erteilt werden.

Gewässerbaumaßnahmen bedürfen eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG).

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1, § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung-UVPG).

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVPG bedarf, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) bekannt gemacht.

Nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, konnte für das Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Genehmigung konnte unter den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

## **II.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Gemäß §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG kann eine Plangenehmigung an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zudem darf ein Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Um dies zu gewährleisten, war die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung ist der Gewässerausbau bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

## **II.3 Begründung der Ermessensentscheidung**

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, steht die Erteilung der Plangenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgehalten werden, dass die mit diesem Bescheid festgelegte Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht ersichtlich.

Die Optimierungsgebote wurden beachtet.

Im Verfahren wurden die Interessen der eingebundenen Behörden und Betroffenen, soweit dies möglich war, ausreichend gewürdigt, weshalb dem Antrag stattgegeben werden kann.

Die Wiedervernässung / Renaturierung des Hochmoores „Sindelsbachfilz“ ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Forderungen der notwendigen Fachstellen eingehalten werden können.

## II.4 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Kostengesetzes (BayKG) i.V.m. der Tarif-Nummern und Tarif-Stellen 8.IV.0/4.1 des Bayer. Kostenverzeichnisses (BayKVz).

Die hier zu bewertende Amtshandlung dient unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Bescheid ergeht damit kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Fendt

#### **Hinweise:**

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung gewährt nicht die Befugnis, fremdes Gut in Anspruch zu nehmen.  
Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.